Schlesische Berichte

von

Gelehrten Sachen

aufs Jahr 1766. No. 37.

Mondtags, den 13. Octobr.

Gedanken des Englischen Weltweisen über die Thorheiten der Menschen, in Gesprächen. Nach der neuesten englischen Ausgabe mit Anmerkungen übersezt. Frankfurth und Leipz. in Verlag Stein und Lynkers. 1766. 1 Alphabet, 8 Bogen, in gr. 8.

Einige von des Graf von Schaftesbury Schriften, sind auch bey uns durch Uebersezungen schon seit vielen Jahren bekannt. Man weiß, wie schön er seine Tugend ausgeschmükt, wie viel er nicht allein von seinen Landsleuten, sondern auch von andern Nationen verblendet. Ein Mann von so vieler Einsicht, von so feinem Geschmak, welcher den Ton der grossen Welt vollkommen in seiner Gewalt hatte, konnte sich mit der Hofnung schmeicheln, seine Absichten erfüllt zu sehen. Es haben sich verschiedene bemüht, darunter auch Gelehrte von grossen Verdiensten sind, sein gläuzenbes System in der wahren Gestalt zu zeigen; und dadurch die besorglichen Verführungen zu verhüten. Der Verfasser gegenwärtiger Gespräche, hat sich ebenfals diesen ruhmwürdigen Endzwek zu erreichen vorgesezt. Er nimmt in denselben, so viel möglich, den Ton des Lords an, um auch durch die Schreibart das Vergnügen der Leser zu befördern, und die Wahrheit annehmlich zu machen. Dieienigen, welche den verdeutschten Schaftesbury gelesen, werden sehr wohl thun, wenn sie auch diese Kritik über seine paradoxen Lehrsätze ihrer Aufmerksamkeit würdigen. Sie können darinn ein unparteiisches und lebhaftes Gemälde von der Tugend und den Sitten der grossen Welt finden. Aus was vor einem Gesichtspunkt unser Verf. sich den Charakter des Lord vorgestellet, kan man aus dem Beschluß dieser Gespräche in einem kleinen Gemälde sehen. Er gesteht zu, daß Schaftesbury ein gelehrter Mann und sehr wohl gesitteter Schriftsteller gewesen; daß er eine reiche und blühende Einbildungskraft besessen; daß er sinnreich gedacht, und seine Gedanken kurz,

aber mit grosser Stärke auszudrücken gewust: daß seine Vorstellungen von der Freiheit edel und erhaben sind, und nichts gemeines in seiner Charakteristik vorkomme. Allein seine Begriffe von der Güte und Vortreflichkeit unsrer Natur sind nichts, als romanhafte Chimären, wobey er nicht genug Vorsichtigkeit gebraucht, die Unschuld der Sitten, und die weltliche Hoheit, zwey einander grade entgegenstehende Dinge, mit einander zu vereinigen. Wenn man unparteiisch urtheilen wil, so wird man sagen müssen: daß er, um diesen Zwek sich zu nähern, der Deisterey das Wort redet; indem er die Betrügerey der Priester, und den Aberglauben tadelt, die Bibel selbst angreift, und da er endlich viele Stellen der Heil. Schrift lächerlich zu machen sucht, genugsam zu erkennen giebt, daß er den Grund der ganzen geoffenbarten Religion, in der Absicht untergraben wil, damit die heidnische Tugend auf die Trümmer des Christenthums gegründet werden möchte.

Kostet, in Wilh. Gottl. Korns Buchhandlung, 1 rthlr.

Pauli Josephi a Riegger Sac. Caes. & Reg. Mai. Cons. aul. Act. SS. Can. P. P. O. Institutionum Jurisprudentiae ecclesiasticae Pars I. Principia Juris ecclesiastici tam communis quam particularis Germaniæ continens. Vindobonae, typis Joa. Thom de Trattnern. 1765 in gr. 8. 1 Alph. 7 Bogen.

In diesen Anfangsgründen des Kirchenrechts, wird iedem Kenner die unterscheidende Ordnung in den Gedanken und die iezt nicht allzugewöhnliche Schönheit der Schreibart in die Augen fallen. Aus dieser so wohl, als auch aus den beygefügten Scholien sieht man, daß der H. v. R. vollkommen mit den besten Schriftstellern der Alten bekannt ist. Dieser Theil enthält vier Hauptabschnitte. In dem 1ten wird Kap. 1. von der wahren Glückseligkeit des Menschen, welche in eine beständige Zufriedenheit und Vergnügen gesetzt wird, gehandelt; Kap. 2. von der natürlichen Religion, wo die Verbindlichkeit dazu, wie auch zu den innern und äusern Gottesdienst rc. gezeigt wird. Kap. 3. von der Nothwendigkeit der geoffenbarten Religion: Der Beweis davon ist der gewöhnliche, wie auch die Charaktere derselben. 4. von der durch die Offenbahrung GOttes festgesetzten Religion; wo von dem Ursprunge der Offenbahrung, der Religion des Noah, des Abraham, von den verschiedenen Gesetzen der Hebräer, geredet wird. 5. von der christlichen Religion der Kirche und Hierarchie. Es wird hier behauptet, daß die Apostel gleiche Gewalt gehabt, und also keiner von dem andern einen Vorzug besessen, woraus folgt, daß auch kein Bischof sich vor einem andern eine größere Gewalt anmassen könne; und doch wird S. 62. gesagt, daß es der göttlichen Weisheit gemäs gewesen, einen unter den Aposteln, als den Ersten zu setzen, der die andern durch sein Ansehen übertreffe. Wer dieser Apostel sey, weiß iede christgläubige Seele. Nur eine scholastische Logik ist vermögend, diese zwey Sätze mit einander zu vereinigen. Es ist durchgehends angenommen worden, daß Petrus der erste Bischof zu Rom gewesen: nur in dem 16ten Jahrhunderte, hat man angefangen es zu leugnen. Aber es ist doch was sonderbares, daß die ältesten Kirchenschriftsteller, welche der Tradition am nächsten gewesen, woraus diese Nachricht geflossen, den Apostel Petrus niemals einen Bischof von Rom genennt. Um sich davon zu überzeugen, beliebe man den Irenæus adv. Haeres L. II. C. III. p. 210. edit. Grab. nachzulesen. In den Constitt. Apostol. Lib. VII. C. 46, p. 383. in Patrib. Apostol. & Clerici. Vol. I. läßt der Verfasser den Apostel Petrus erzehlen; In der Römischen Kirche ist Linus des Klaudias Sohn der erste Bischof gewesen, dem Clemens als der zweyte gefolgt, den ich Petrus eingesetzt. Also behauptet dieser Petrus der Constitt. Apost. eben den Satz, welchen man vor eine Erfindung der Protestanten hält, daß er nicht Bischof zu Rom gewesen. Von dem beständig fortdaurenden

Primat in der Kirche, hätte Bossuet verdient angeführt zu werden. Daß die Kirche infallibel sey rc. hält ieder römisch katholischer, also auch unser H. Verf. vor wahr.

Im 2ten Abschn. wird von den Principiis des Kirchenrechts so wohl überhaupt als auch besonders gehandelt. Das erste und fundamentelle Principium, ist die Heil. Schrift. Weil aber diese (nach dem bekannten Satz der röm. Kirche) nicht ohne die Tradition verstanden werden kan; so ist das zweyte Principium die Tradition; das dritte, die Concilen; das vierte, die Uebereinstimmung der einzelnen Kirchen mit der ersten; das fünfte, die Decrete der röm. Bischöfe; das sechste, die Autorität der Kirchenväter; das siebente, die Verordnungen der Prinzen; das achte, endlich ist das Gesetze der Natur. Von einem ieden derselben, wird in einem besondern Kap. umständlicher geredet. Da die Tradition wahr und gewiß seyn muß, welche als ein Princ. des Kirchenrechts anzunehmen ist; so ist ein ieder vernünftiger Christ verbunden, keine Tradition anzunehmen, welche nicht hinlänglich bewiesen; also die fabelhafte, widersprechende, abergläubische ganz zu verwerfen; ingleichen dieienige, von der man nicht mit Grunde vermuthen kan, daß die ersten Ueberlieferer ihre Ursachen gehabt, warum sie dieselbe angenommen, ob sie gleich iezt nicht mehr bekannt sind; ferner ist das eine unächte Tradition, welche den Lehren der Heil. Schrift widerspricht; ist sie zweifelhaft, so muß sie durch Beweise, die der Natur der Sache gemäß sind, gewiß gemacht werden; Sie darf nicht den Sitten, Einrichtungen und Umständen der Zeit widersprechen, aus der sie sich herschreibt; also auch nicht den Erzehlungen der gleichzeitigen Schriftsteller. Diese Regeln hat der H. Verf. aus des P. Honoratus a S. Maria Animaduers in Regulas & usum Critic. entlehnt. Wozu noch die letzte kommt, welche am merkwürdigsten ist: Wenn die Traditionen etwas enthalten solten, welches mit allen diesen Regeln nicht könnte vereiniget werden, so wäre es Unrecht, sie zu unterdrükken, oder zu verwerfen; man muß vielmehr überlegen: ob diese Unterdrükkung nicht zu einem größeren Aergernis gereichen würde, und ob es nicht besser sey, das zu dulden, was wir ohne ein größer Aergernis weder aufheben noch bestreiten können. Dieses ist die fruchtbarste Regel; denn man kan alle die übrigen sehr bequem entbehren; wenn man nur diese zu seinem Leidwesen nimmt. Das Recht Kirchenversammlungen zu berufen, kommt nur dem römischen Bischofe zu; und doch räumt der Herr Verf. ein, daß die Concilia in den erstern Jahrhunderten von den Kaysern berufen worden. Eben so verhält es sich mit dem Jure praesidendi. Die Autorität der Kirchenväter wird wohl niemand so weit treiben, daß auch ihre Aussprüche, in Absicht auf philosophische Wahrheiten, als kanonisch angesehen werden solten; man müßte sich denn nicht einfallen lassen, was Philosophie sey; sollte man auch nicht wissen, daß die meisten von diesen Lehrern eben nicht ihre Hauptbeschäftigung aus dieser Wissenschaft gemacht. Auch so gar in theologischen Sätzen, ist das Ansehn eines oder des andern nicht vollgültig, sondern wird es erst, wenn alle übereinstimmig sind. Dieses ist die Lehre der römischen Kirche. Der Herr Verf. merkt dabey an, daß man bey Lesung der K. V. Behutsamkeit anwenden müste; indem die meisten Schriften derselben corrumpirt sind. Zur richtigen Einsicht derselben, gehören die Regeln, welche H. v. R. S. 221. f.f. anführt. Wenn man dieselben gehörig erklären wil, so muß man eben das, was bey ieder andern Schrift zu beobachten, als seine Pflicht ansehen. Also sie vorher aufmerksam lesen, dunkle Stellen durch deutliche aufklären, und niemals ohne Noth, von der eigentlichen Bedeutung der Worte abgehen: die Sprache vollkommen in seiner Gewalt haben, darinn sie abgefaßt: die Zeit und Umstände wissen, in welchen sie geschrieben; der Schreibart, deren sie sich bedient, kundig seyn; die Veranlassungen und Ursachen, warum sie ihre

Schriften verfertigt, genau bemerken. Unter den Rechten der Fürsten circa sacra erscheint hier auch das Jus concilia conuocandi. Des H. V. Urtheil von dem bekannten Interim, steht S. 242. Bey dem Satz: daß verschiedene Religionen zu dulden, führt er Stellen aus dem Buddeus und Wolf an.

Der dritte Abschn. enthält die Principia des in Deutschland festgesetzten Kirchenrechts. Dahin rechnet H. v. R. die Nationalconcilien Deutschlands, die Capitularien der fränkischen Könige, die Verordnungen und Privilegien der Päbste, die besondern Rechte, welche aus den Transactionen und Concordaten zwischen dem apostolischen Stuhl und den Fürsten, wie auch der deutschen Nation herstammen; die Gesetze der Kayser und Könige, die Kirche in Deutschland betreffend; endlich die Vorträge der Nation selbst. In einem besondern Kap. wird von dem Religions- und Westphälischen Frieden gehandelt: ingleichen von dem Jure primar. precum.

Der vierte Abschn. zeigt die Hülfsmittel an, welche bey Erlernung des Kirchenrechts vortheilhaft zu brauchen sind, wir wollen sie in der Ordnung nennen, wie sie der H. Verf. angeführt. Das erste ist die Kirchengeschichte: Die Regeln aus dem Mabillon und Canus, welche hier S. 419. f.f. vorgetragen werden, wie man Geschichtschreiber lesen müsse, übergehen wir; weil sie eigentlich in die Logik gehören. Die Nachrichten und Urtheile vom Eusebius, Ruffinus, Sokrates u. a. befinden sich Seite 426. f.f. Unter den Neuern wird dem Baronius die erste Stelle gegeben. Die Chronologie ist das zweyte. Hierauf folgt die Geographie, die Kritik, Theologie, Jurisprudenz, die gelehrte und Staatenhistorie, die Philosophie, und endlich die schönen Wissenschaften.

Man muß dem H. Verf. das Lob zugestehen, daß er ausser andern Vorzügen, eine ganz unterscheidende Belesenheit, auch so gar in den besten protestantischen Schriftstellern, welches man sehr selten bey Gelehrten seiner Partei findet, mit einem guten Geschmak zu verbinden gewust.

Kostet, 1 rthlr.

Die Stärke der edlen und reinen Liebe, in vierzehn Büchern geschildert von Johann Jacob Dusch. Berlin, 1766. in der Rüdigerischen Buchhandlung. 1 Alph. 4 Bogen, in 8vo.

Man sieht, daß es die Absicht des H. Verf. gewesen, diesen Roman nach dem griechischen Geschmak einzurichten. Sie ist dem Innhalt desselben, welcher eine griechische Geschichte zum Grunde hat, angemessen. Auch so gar einige Erdichtungen, welche den Romanschreibern dieser Nation wesentlich sind, werden hier auf eine geschikte Art angebracht. Es ist bekannt, daß Heliodor, Achilles, Tatius, Xenophon der Ephesier, Chariton, gewönlich die Seeräuber brauchen, um eine geliebte Person von der andern zu trennen. H. D. hat dieses auf eine männliche Art nachzuamen gewust. Palmire kommt durch die Künste ihrer falschen Freunde in die Gewalt der Piloten und wird ihrem geliebten Aedon entrissen. Aedons Tugend siegt über die lasterhaften Nachstellungen der Zephire, welche durch die boshaften Ränke derselben, auf die stärkste Probe gestelt wird. Palmirens Liebe zeigt sich da in ihrem grösten Glanze, als ihr ein Sklave auf Befehl der Zephire den schändlichen Tod ihres Geliebten berichtet. Was die Charaktere anbetrift, so ist der Zephire am vollkommensten ausgezeichnet, nach diesem der Seide. Der Knoten wird durch fremde Ränken geknüpft, und durch Entdekkung der wahren aufgelöset. Die Art, wie H. D. Zephiren sterben läßt, muß den Beyfall aller tugendliebenden Leser erhalten. Orest und Hermione, sehen sich endlich nach einer Reihe von überstandnen Hindernißen, als Helden dieser Geschichte, glüklich verbunden.

Kostet, 20 sgr.